

2431 067

IV_ZR_255/60

Verkündet

am 8. März 1961

Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Walter K [REDACTED] in P [REDACTED], B [REDACTED]allee [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in M [REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen
in M [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in Ka [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 1. März 1961 unter Mitwirkung der Bundes-
richter Raske, Johannsen, Maaß, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
9. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Ober-
landesgerichts München vom 13. Juli 1960 wird
zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden für den
Revisionsrechtszug nicht erhoben. Die außergericht-
lichen Kosten der Revision hat der Kläger zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am 16. Oktober 1918 in Tschiaschel (CSR) geborene Kläger lebte mit seinen Eltern in Bodenbach und wanderte anläßlich der Eingliederung des Sudetenlandes in das Deutsche Reich wegen seiner politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus nach England aus. Von dort übersiedelte er im Februar 1947 nach Bayern.

Der Kläger hat einen Antrag auf Gewährung von Soforthilfe für Rückwanderer gestellt.

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag abgelehnt.

Der Kläger hat Klage erhoben und geltend gemacht, die Bestimmung des § 141 BEG sei wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 und 3 GG insoweit verfassungswidrig, als sie Personen aus den nach dem 31. Dezember 1937 in das Deutsche Reich eingegliederten Gebieten von der Soforthilfe für Rückwanderer ausschließt.

Der Kläger hat beantragt, das beklagte Land zur Gewährung der Soforthilfe für Rückwanderer an ihn zu verurteilen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

- 3 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Das Berufungsgericht hat seine Auffassung, daß die in § 141 BEG getroffene territoriale Begrenzung des Kreises der Soforthilfeberechtigten nicht in Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG steht, mit folgenden Erwägungen begründet: Nach Sinn und Zweck des § 141 BEG solle den aus der Emigration nach Deutschland zurückkehrenden Verfolgten ein Ausgleich für die mit der zweimaligen Aufgabe des bisherigen Lebenskreises verbundenen Schäden gewährt, die Rückkehr in die Heimat erleichtert und ein Anreiz zur Rückkehr geschaffen werden, um sie für eine Mitarbeit am Aufbau der Bundesrepublik zu gewinnen. Durch die Gewährung einer vom tatsächlichen Schaden weitgehend unabhängigen Soforthilfe sollten die Verfolgten deutscher Staatsangehörigkeit begünstigt werden, die nach dem Willen der nationalsozialistischen Machthaber für dauernd aus dem deutschen Staatsgebiet ferngehalten werden sollten. Diese Regelung führe nicht zu einer Benachteiligung des Klägers und der ihm gleichzustellenden Verfolgten auf Grund ihrer Herkunft und Heimat, sondern beruhe auf anderen sachlichen Erwägungen. Es bestehe ein tatsächlicher Unterschied ob ein Verfolgter aus dem ehemaligen Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder als Volksdeutscher aus einem fremden Staatsgebiet, das nur zeitweilig als deutsches Staatsgebiet behandelt wurde, ausgewandert sei. Ein weiterer sachlicher Unterschied bestehe darin, daß die aus Vertreibungsgebieten ausgewanderten Verfolgten nicht in ihre Heimat zurückwandern, sondern in der Bundesrepublik eine neue Heimat suchen. Bei der Größe der durch die nationalsozialistischen Machthaber entstandenen Schäden könne der Gesetzgeber nicht für jedes zugefügte Unrecht eine Entschädigung gewähren. Mit Rücksicht auf die finanziell beschränkten Mittel der Bundesrepublik und der Länder habe er für die Entschädigung enge Grenzen ziehen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

müssen und durch zahlreiche Bestimmungen des Gesetzes gezogen. Aus diesen Erwägungen sei im BEG der Umfang der Entschädigung durch ein subjektiv-persönliches und ein objektiv-sachliches Territorialitätsprinzip in persönlicher und sachlicher Hinsicht begrenzt worden. Der Ausschluß des Klägers vom Kreise der Soforthilfebegünstigten beruhe also nicht auf seiner sudeten-deutschen Abstammung und Herkunft, sondern auf der durch sachliche Erwägungen gebotenen Beschränkung der Soforthilfe wie auch anderer Entschädigungsansprüche.

2. Diese Erwägungen halten der von der Revision erbetenen rechtlichen Nachprüfung stand.

a) Die Revision meint, der Kläger erfülle alle in § 141 BEG aufgestellten Voraussetzungen mit dem einen in der Heimat des Klägers liegenden Unterschied. Damit greife die Schranke des Art. 3 Abs. 3 GG ein, die es dem Gesetzgeber ausdrücklich untersage, eine Differenzierung auf eines der in dieser Vorschrift aufgeführten Merkmale zu stützen. Die Bestimmung des § 141 BEG verstoße also sowohl gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG als auch insbesondere gegen das in Art. 3 Abs. 3 GG ausgesprochene Verbot. Im übrigen könne sich auf den Sinn und Zweck des § 141 BEG ein aus dem Sudetenland stammender Verfolgter im gleichen Maße, wie z.B. ein aus Bayern stammender Verfolgter berufen. Auch sei es nach der in § 141 BEG getroffenen Regelung ohne Belang, ob der Verfolgte wirklich in seine Heimat zurückkehre. Es komme nur darauf an, daß er nach dem 8. Mai 1945 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik genommen habe. Die örtliche Begrenzung sei willkürlich. Fiskalische Erwägungen könnten dann nicht ins Gewicht fallen, wenn und soweit ihre Berücksichtigung sich zu einem Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz auswirke, der vom Rechtsbewußtsein aller billig und gerecht Denkenden als unerträglich empfunden werde.

b) Diesem Gedankengang der Revision kann nicht gefolgt werden

Wie der erkennende Senat im Urteil vom 20. April 1955 - IV ZR 266/54 -, LM Nr. 4 a zu § 1 BEG 1953 = RzW 1955, 249³⁷, in Übereinstimmung mit der dort angeführten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesgerichtshofs und des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes ausgeführt hat, besagt der Gleichheitsgrundsatz, bezogen auf den Gesetzgeber, folgendes: "Der Gesetzgeber darf gleichliegende Tatbestände, die aus der Natur der Sache heraus und unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit klar eine gleichartige Behandlung erfordern, nicht willkürlich, d.h. ohne zureichende sachliche Gründe und ohne Berücksichtigung der Erfordernisse der Gerechtigkeit, ungleich behandeln. Der Gleichheitsgrundsatz bezieht sich also auf Tatbestände, die unter dem Gesichtspunkt des Rechts und der Gerechtigkeit eine gleiche rechtliche Behandlung verlangen. Daraus ergibt sich, daß in der Sache liegende Verschiedenheiten eine verschiedene rechtliche Behandlung rechtfertigen können. Es darf dabei weder Willkür noch Ermessensmißbrauch walten. Der Gleichheitsgrundsatz verwehrt dem Gesetzgeber nicht allgemein, gegenüber einer Grundregel eine Sonderregelung zu schaffen. Erforderlich ist auch hier, daß diese auf sachlichen Erwägungen beruht und abstrakt gefaßt ist, d.h. auf eine unbestimmte Zahl von Fällen paßt. Es muß ein vernünftiger, aus der Natur der Sache folgender oder sonstwie annehmbarer Grund und keine Willkür des Gesetzgebers für die in der Sonderregelung liegenden Differenzierung vorliegen, die allerdings nicht von Umständen der in Art. 3 Abs. 3 GG aufgeführten Art abhängig sein darf." Der Gleichheitssatz bedeutet sonach für den Gesetzgeber die allgemeine Anweisung, bei steter Orientierung am Gerechtigkeitsgedanken "Gleiches gleich, Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden" zu behandeln (BVerfGE 3, 58). Auch nach dieser Formel bleibt aber, wie das Bundesverfassungsgericht in dieser Entscheidung ausgeführt hat, dem Gesetzgeber noch ein weiter Spielraum für die Betätigung seines Ermessens.

Namentlich im Bereich rechtsgewährender Regelungen ist die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers groß (BVerfGE 11, 50 u. 245). Grenzen dieser gesetzgeberischen Freiheit bestehen auf Grund des Art. 3 Abs. 1 GG insoweit, als der Gesetzgeber keine Differenzierung vornehmen darf, für die sachlich einleuchtende Gründe nicht auffindbar sind. Auch finanzielle Erwägungen können sachgerecht sein und den Vorwurf entkräften, eine gesetzliche Regelung sei willkürlich (BVerfGE 3, 4).

Art. 3 GG hat dem in Abs. 1 ausgesprochenen allgemeinen Gleichheitssatz noch in Abs. 3 eine besondere Ausprägung gegeben. Dieser Bestimmung zufolge darf niemand wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Diese Verschiedenheiten darf somit der Gesetzgeber nicht als Differenzierungsmerkmale verwenden. Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 GG liegt aber nur dann vor, wenn die Sonderbehandlung gerade wegen eines der dort aufgeführten Gründe eintritt. Wie sich aus der Wendung "...wegen" ergibt, muß ein kausaler Zusammenhang zwischen einem der aufgeführten Gründe und der Benachteiligung oder Bevorzugung gegeben sein (BVerfGE 2, 266, 288). Daher bleiben Differenzierungen, die auf anderen Unterschiedlichkeiten der Person oder auf Unterschiedlichkeiten der Lebensumstände beruhen, vom Differenzierungsverbot unberührt (vgl. Pfeiffer, Die Verfassungsbeschwerde in der Praxis, S. 69).

Gemessen an diesen Grundsätzen, enthält die in § 141 BEG getroffene Regelung keinen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 GG. Diese Regelung stellt es, entgegen der Meinung der Revision, nicht auf die Heimat als solche, also nicht auf die örtliche Herkunft nach Geburt oder Ansässigkeit (BVerfGE 5, 17, 22), ab. § 141 BEG macht den Anspruch auf Gewährung von Soforthilfe von bestimmten Verfolgungsvorgängen abhängig, die zeitlich und

- entsprechend dem auch in anderen Bestimmungen des Entschädigungsrechts zum Ausdruck gekommenen Territorialitätsprinzip - örtlich umgrenzt werden. Den Verfolgungsvorgang erblickt der Gesetzgeber darin, daß Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit aus den Gründen des § 1 BEG nach dem Willen der nationalsozialistischen Machthaber für dauernd aus dem deutschen Staatsgebiet ferngehalten werden sollten (Urteil des erkennenden Senats vom 4. Juni 1958 - IV ZR 48/58 -, LM Nr. 4 zu § 141 BEG 1956 = RzW 1958, 323⁶⁶). Dies gilt nicht nur für die Ausgewiesenen und Deportierten, sondern auch für die zur Auswanderung gezwungenen Verfolgten, denen jede Möglichkeit einer Rückkehr verschlossen war. Eine solche nach territorialen Gesichtspunkten vorgenommene Umschreibung des die Anspruchsberechtigung bedingenden Verfolgungsvorgangs enthält keine nach Art. 3 Abs. 3 GG verbotene Differenzierung, auch wenn sie eine Begrenzung des Kreises der Anspruchsberechtigten zur Folge hat. Es ist damit nur der Tatsache Rechnung getragen, daß der später erfolgten Einverleibung weiterer Gebiete in das Deutsche Reich die Anerkennung der Rechtmäßigkeit versagt wurde. Wenn der zwangsweise erfolgten Entfernung aus dem rechtmäßig gewachsenen Altreichsgebiet eine Entfernung aus einem Gebiet, das, rückschauend betrachtet, auch für die fragliche Zeit als fremdes Staatsgebiet anzusehen ist, nicht gleichgestellt wird, so fällt diese, den Ausgangspunkt für die Regelung des § 141 BEG bildende Differenzierung nicht unter das Verbot des Art. 3 Abs. 3 GG.

Die Bestimmung des § 141 BEG verstößt auch nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Dies ergibt sich aus dem Zweck der gesetzlichen Regelung, den das Berufungsgericht zutreffend und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats und der Auffassung des Schrifttums dargelegt hat (vgl. Urteil vom 25. Juni 1958 - IV ZR 67/58 -, LM Nr. 5 zu § 141 BEG 1956 und Urteil vom

gleichen Tage - IV ZR 53/58 -, RzW 1958, 322⁶⁴; Blessin/
Ehrig/Wilden, 3. Aufl. und van Dam/Loos, je Anm. 1 zu § 141
BEG). Wenn das Gesetz auf die Mitarbeit der aus dem Altreichs-
gebiet entfernten Verfolgten im Geltungsbereich des BEG in
besonderem Maße Wert legt, so beruht dies auf der sachlichen
Erwägung, daß dieser Personenkreis seine in der Zeit bis zur
sogenannten Machtübernahme in Deutschland gesammelten Erfah-
rungen zum Aufbau der Bundesrepublik werde verwerten können.
Dabei kann es nicht darauf ankommen, an welchem Ort der
Bundesrepublik sich der Verfolgte niederläßt. Ein weiterer
sachlicher Grund für eine Differenzierung ist darin zu sehen,
daß die aus dem Altreichsgebiet entfernten Verfolgten durchweg
schon mehrere Jahre früher von der Verfolgung erfaßt wurden
als die Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten. Nach allem
beruht die in § 141 BEG getroffene Regelung auf sachlichen
Erwägungen. Sie ist daher nicht willkürlich und verstößt
nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1
GG.

Aus diesen Gründen kommt der Senat zu dem Ergebnis, daß die in § 141 BEG enthaltene Begrenzung des Kreises der Berechtigten nicht in Widerspruch zu Art. 3 Abs. 1 und 3 GG steht. Bei dieser Rechtslage bedarf es nicht der Aussetzung des Verfahrens und der Vorlage an das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 GG.

Die Revision des Klägers ist deshalb mit der sich aus den §§ 97 ZPO, 225 Abs. 1 BEG ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Raske

Johannsen

Maaß

Dr. Loewenheim

Dr. Graf